Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 21.02.1829 publ. 28.02.1829

obgedachten Berzoglichen Confulate die Vor= schriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetsfammlung 2ter Band II. S. 145.) ae= buhrend zu befolgen.

7) Bekanntmachung bes Umts Land= wührden vom 2. Febr., publ. am 11. Febr. 1829.

Die Herzogliche Regierung hat dem Lande Wührden zwen Pferde = und Viehmarkte bewil= ligt, welche jährlich, und zuerst im Jahr 1829, Einrichtung am 23. April und 5. October zu Deedesborf gehalten werden follen. Wann ein Sonnabend auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage vorher, und wenn ein Sonn= oder Festtag auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage nachher gehalten werden. Diese Markte sind zum Handel mit Pferden, Füllen, Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt, auch durfen Sattler = und Seiler = Ur= beiten, so wie Holz = Waaren, zum Verkauf ge= bracht werden. Undere Waaren durfen auf diesen Markten aber nicht ausgeboten werden.

und Bich= markte zu Deebesborf.

8) Regierungs=Bekanntmachung vom 21. Febr., publ. am 28. Febr. 1829.

Die Regierung bringt hierdurch'zur offentlichen aufhebung ber Kunde, daß die durch die Regierungs-Bekannt= unterm 11. Oct. machung vom 11. Oct. 1828. angeordneten Qua= 1828angeordne= ten Quarantais rantaine=Magregeln ruckfichtlich der von Gibraltar ne=Maagregeln.